Schulzentrum Marienhöhe

ANLAGE 1: SCHULORDNUNG

Präambel

Diese Schulordnung ist integraler Teil des Schulvertrags. Sie beschreibt die Verhaltensweisen, Regelungen und Verfahren, die zu einem guten Miteinander zwischen Lehrer*innen, Schüler*innen und Eltern/Sorgeberechtigten an unserer Schule beitragen und damit den Lern- und Bildungserfolg der Schüler*innen ermöglichen.

Weitere konkrete Verhaltensregeln für ein gutes Schulklima und einen reibungslosen Unterricht sind in den *Marienhöher Schulregeln* formuliert. Sie werden regelmäßig mit den Schüler*innen besprochen, damit sie bekannt sind und eingehalten werden können.

1. Grundsätzliche Verhaltensweisen

1.1 Das Zusammenleben in der Schule ist auf gegenseitige Achtung und Wertschätzung angewiesen.

1.2 Den christlichen Geist der Schule und ihren Lebensstil adventistischer Prägung zu achten ist Grundlage unserer Schulgemeinschaft (Anhang 1: „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten“).

1.3 Für das Schulklima ist es förderlich, sich höflich, hilfsbereit, tolerant, ehrlich und einfühlsam zu verhalten und einander mit Respekt und Verantwortungsgefühl zu begegnen. Es wird unterstützt, wenn sich dieses Verantwortungsgefühl auch auf soziale Dienste und auf nachhaltigen Umweltschutz erstreckt.

1.4 Die Sprache und Kommunikation soll taktvoll sein, wohlwollend wirken und eine verletzende Ausdrucksweise nicht enthalten. Das gilt auch für schriftliche Kommunikationen (z. B. über Smartphone) oder bei Beschwerden (z. B. per E-Mail).

1.5 Für den Lern- und Bildungserfolg ist es hilfreich und förderlich, gesundheitsbewusst zu leben und auf legale wie illegale Drogen zu verzichten.

2. Verhalten in den Gebäuden

a. Die Gebäude, ihre Anlagen, alle zum Schuleigentum gehörenden Grundstücke und das Eigentum anderer sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Schäden und Verluste sind sofort der Fachlehrerin/dem Fachlehrer oder der Aufsicht führenden Lehrkraft bzw. der Schulleiterin/dem Schulleiter zu melden.

b. In den Unterrichtsräumen und Fachräumen darf nur in Ausnahmefällen und bei Erlaubnis durch die Lehrkraft gegessen werden. Wasser trinken ist erlaubt.

c. Den Schülern*innen ist es nicht gestattet, störende und gefährdende Gegenstände zum Unterricht und zu anderen schulischen Veranstaltungen mitzubringen.

d. Wenn die Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch nicht am Unterrichtsraum eingetroffen ist, wird das durch Klassensprecher*in oder Tutorensprecher*in im Schulleitungssekretariat gemeldet.

3. Verhalten auf dem Campus während der Pausen und in freien Zeiten

a. In den großen Pausen verlassen die Schüler*innen die Unterrichtsräume (soweit nicht anders angeordnet) und halten sich bei gutem Wetter im Freien auf. Bei starkem Regen dürfen sich die Schüler*innen auch in den Schulgebäuden aufhalten.
b. Die Schüler*innen der Oberstufe können sich in Freistunden in der Mediothek, in der Mensa/Cafeteria oder in einem der Oberstufe eigens zugewiesenen Raum aufhalten.
c. Die Aufsichts- und Haftpflicht der Schule entfällt, wenn eine Schülerin/ein Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig verlässt.

4. Regelungen zur Nutzung von Handys/Smartphones

a. Elektronische Geräte (z. B. Smartphones/Smartwatches/Handys) dürfen in den Unterrichtsräumen nicht privat benutzt werden, auch nicht in den beiden Schulhäusern. Die Lehrkräfte sind sonst berechtigt, die Geräte einzuziehen und gegebenenfalls bei der Schulleitung abzugeben. Die Lehrkräfte können – unter der Voraussetzung, dass keine Schüler*innen benachteiligt werden – elektronische Geräte der Schüler*innen für einen Arbeitsauftrag/für Unterrichtszwecke während des Unterrichts zulassen.
b. Die Schüler*innen der Klassen 5 bis 7 dürfen zwar Handys/Smartphones zur Schule mitnehmen, aber diese nur auf dem Schulweg, nicht auf dem Gelände benutzen. Sie sind stummgeschaltet in der Schultasche zu verwahren. Sie dürfen von ihnen auch während der Pausen nicht benutzt werden. Ab Klasse 8 dürfen die Schüler*innen ihre Handys/Smartphones in den Pausen und Freistunden auf dem Gelände privat benutzen.

5. Regelung zur Nutzung von privaten Tablets/Notebooks im Unterricht

Die Freigabe/Nichtfreigabe orientiert sich an der Regelung für Handy/Smartphones (siehe 4.)

a. Oberstufe (E1/2, Q1-4): Die Nutzung privater Tablets/Notebooks im Unterricht für Unterrichtszwecke (ohne Internetzugang) ist grundsätzlich erlaubt. Die Schule erwartet nicht, dass Tablets/Notebooks verwendet werden. Der Unterricht wird von den Lehrkräften immer so organisiert, dass ein Rückgriff auf private Eingabegeräte nicht notwendig ist. Bei Klausuren besteht selbstverständlich keine Möglichkeit, sie zu nutzen. Lehrkräfte können den Einsatz sofort untersagen, wenn das Recht der Nutzung missbraucht wird. Wenn das Tablet/Notebook nicht schulisch genutzt wird, muss bei Notebooks der Deckel geschlossen sein, Tablets werden flach auf den Tisch gelegt.
b. Mittelstufe (8-10): Die Nutzung privater Tablets/Notebooks im Unterricht für Unterrichtszwecke (ohne Internetzugang) ist grundsätzlich erlaubt. Eine Fachlehrkraft hat jederzeit das Recht, den Einsatz in ihrem Unterricht zu untersagen oder die Erlaubnis auf bestimmte Unterrichtsstunden oder Unterrichtseinheiten zu begrenzen. Die Schule erwartet nicht, dass Tablets/Notebooks verwendet werden. Der Unterricht wird von den Lehrkräften immer so organisiert, dass ein Rückgriff auf private Eingabegeräte nicht notwendig ist. Bei Klausuren besteht selbstverständlich keine Möglichkeit, sie zu nutzen. Lehrkräfte können den Einsatz sofort untersagen, wenn das Recht der Nutzung missbraucht wird. Wenn das Tablet/Notebook nicht unterrichtlich genutzt wird, muss bei Notebooks der Deckel geschlossen sein, Tablets werden flach auf den Tisch gelegt.
c. Unterstufe (5-7): die Nutzung privater Tablets/Notebooks im Unterricht für Unterrichtszwecke ist nicht erlaubt, es sei denn, diese werden im Rahmen eines pädagogisch-didaktischen Konzepts „Tabletklasse“ eingesetzt.

6. Verzicht auf Drogen

a. Der Konsum von Rauschmitteln oder anderen berauschenden verschreibungspflichtigen Medikamenten ist Schüler*innen untersagt, soweit er nicht auf Basis einer aktuellen ärztlichen An- oder Verordnung erfolgt. Schüler*innen dürfen verschreibungspflichtige Medikamente oder andere Rauschmittel daher nur in den oben angegebenen Fällen besitzen oder konsumieren.
b. Liegt ein Anfangsverdacht vor, dass eine Schülerin oder ein Schüler ohne ärztliche An- oder Verordnung Drogen oder berauschende verschreibungspflichtige Medikamente konsumiert, ist die Schule berechtigt, die Schülerin oder den Schüler zu einem Drogentest heranzuziehen. Fällt der Test positiv aus oder verweigert die Schülerin oder der Schüler grundlos den Test, ist die Schule berechtigt, vertragsrechtliche Maßnahmen bis zur Kündigung des Vertrages zu ergreifen. In der Regel wird bei einem positiven Test auf illegale Drogen direkt eine „zweite schriftliche Verwarnung“ erteilt (siehe 12.4.).

7. Ordnungsdienste

Zur Pflege und Erhaltung der Gebäude und des Schulgeländes leistet jede Schülerin und jeder Schüler regelmäßig einen praktischen Beitrag:

a. Unterrichtsräume: Stühle hochstellen, Papier und Müll aufheben und im Abfalleimer entsorgen. Weitere Aufgaben können sich in organisatorischer Hinsicht ergeben.
b. Gebäude: Abfall in die bereitstehenden Abfalleimer entsorgen.
c. Campus: Abfall in die Abfalleimer werfen, nicht einfach auf den Boden. Eine Campussäuberung findet in regelmäßigen Abständen durch die Klassen/Kurse statt.
d. Umgebung der Marienhöhe: Waldsäuberung in regelmäßigen Abständen durch die Klassen/Kurse

8. Schüler*innenvertretung (SV) und Elternvertretung

Die Ordnung der Schüler*innenvertretung und der Elternvertretung richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der staatlichen Verordnungen unter Berücksichtigung der besonderen Situation einer Privatschule. Zwei Verbindungslehrer*innen begleiten die SV bei ihren Tätigkeiten. Die Schule unterstützt regelmäßige Sitzungen der SV und des Schulelternbeirates.

Die Herausgabe von Schülerzeitungen oder anderen Publikationen (z. B. Abiturzeitung) bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Die Mitarbeit von Schüler*innen und Eltern/Sorgeberechtigten bei der Schulzeitung oder dem Jahrbuch wird ausdrücklich begrüßt.

9. Schulferien/bewegliche Ferientage

Die Ferien des Schulzentrums Marienhöhe lehnen sich an die Ferienordnung des Landes Hessen an. Kleinere Abweichungen bei den beweglichen Ferientagen sind möglich. Sie werden den Eltern/Sorgeberechtigten und den Schüler*innen rechtzeitig mitgeteilt.

10. Regelungen bei Absenzen – Anträge für Beurlaubungen

a. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so ist das Fehlen **unverzüglich per Mail oder telefonisch** im Empfangssekretariat (info@marienhoehe.de | 06151-5391-0) zu melden. Die Krankheitsmeldung wird ins Schulportal eingetragen. Auch die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer (in der Oberstufe: die Tutorin oder der Tutor) sollte sofort informiert werden.

b. Regelung für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (5-10): Wer während des Schultages krank wird oder aus anderen Gründen früher gehen muss, meldet sich über das Sekretariat ab

(Eltern werden vom Sekretariat angerufen, um zu klären, wie die Schülerin oder der Schüler nach Hause kommt). Das weitere Fehlen im Unterricht wird sofort im Schulportal als „fehlend“ eingetragen. Wer die Schule ohne Abmeldung verlässt, fehlt die versäumten Unterrichtsstunden unentschuldigt. Sie müssen an einem anderen Tag an der Schule nachgeholt werden.

c. Bei der Rückkehr zum Unterricht ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern/Sorgeberechtigten über Grund und Dauer des Fehlens vorzulegen. Volljährige Schüler*innen entschuldigen sich selbst (zur Absenzenregelung in der Oberstufe siehe „Marienhöher Schulregeln für die Oberstufe“).

d. Eine Beurlaubung ist von den Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich bei der Schule zu beantragen. Jede Lehrkraft kann in Ausnahmefällen die Schülerin oder den Schüler von einer Unterrichtsstunde befreien. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bzw. die Tutorin oder der Tutor kann die Schülerin oder den Schüler bis zu zwei Tagen beurlauben, jedoch nicht unmittelbar vor den oder im Anschluss an die Ferien.

e. Anträge für alle übrigen Beurlaubungen sind mindestens drei Wochen vorher schriftlich bei der Schulleitung zu stellen. Ein solcher Antrag muss gut begründet sein. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung in Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer (der Tutorin oder dem Tutor).

11. Beschwerderegelung

a. Wollen Eltern/Sorgeberechtigte oder Schüler*innen über das Verhalten von Mitschüler*innen oder über das Verhalten, Unterrichtsgestaltung oder Beurteilungsentscheidungen von Lehrkräften sprechen, so treten sie zunächst an die betroffene Lehrkraft selbst heran und versuchen, eine Lösung zu erzielen.
b. Sollte sich dieser Weg als erfolglos erweisen, so sprechen sie die Klassenleitung oder die Stufenleitung an. Zusätzlich oder stattdessen kann die Situation auch mit der Verbindungslehrerin oder dem Verbindungslehrer besprochen werden.
c. Sollte sich trotz dieser Bemühungen das Anliegen nicht klären lassen, so wird es von den betroffenen Eltern/Sorgeberechtigten oder Schüler*innen der Schulleitung vorgetragen. Auch der Schulelternbeirat kann gegebenenfalls einbezogen werden.

Zur Art und Weise der Beschwerde ist unbedingt Punkt 1 der Schulordnung zu berücksichtigen.

12. Folgen bei sehr gutem Arbeits- und Sozialverhalten

Die Kriterien für sehr gutes Arbeits- oder Sozialverhalten sind in den Marienhöher Schulregeln enthalten. Besondere Fälle positiven Arbeits- oder Sozialverhaltens werden von den Lehrkräften mit Beschreibung der Situation dokumentiert. Wird im Bereich des Arbeits- und Sozialverhaltens in den Notenkonferenzen eine Note besser als 2 verabschiedet, wird von der Klassenleitung ein Anerkennungsschreiben in Form einer Urkunde für die Schülerin oder den Schüler aufgesetzt, welches das Verhalten beschreibt und würdigt. Dieses Schreiben wird mit dem Zeugnis übergeben und geht außerdem in Kopie in die Schulakte ein.

13. Folgen bei Regelverletzungen

13.1 Grundsätzliches

Der Leitbildwert „Wertschätzung erfahren“ schließt nachvollziehbare pädagogische Maßnahmen bei Übertretungen der Schulregeln und des Schulvertrags nicht aus, sondern ein. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sollen am Schulzentrum Marienhöhe immer Ausdruck unseres Bemühens sein, durch Grenzsetzungen die Persönlichkeitsentwicklung und soziale Lernfähigkeit der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers zu fördern und zu ermöglichen. Das gelingt nur, wenn die Schülerin oder der Schüler versteht, warum ihr bzw. sein Handeln unrecht ist und Werte verletzt, ohne

die das Lernen in der Schule nicht möglich ist. Es wird dabei darauf geachtet, dass Rücksicht auf eventuelle schwierige persönliche Situationen der Schülerin oder des Schülers genommen wird. In vielen Fällen sehen wir auch psychische Belastungen, die Ursache der Übertretungen der Schulregeln und moralischer Werte sein können, und beziehen dann die schulpsychologische Beratung mit ein. Das Arbeits- und Sozialverhalten der Marienhöher Schüler*innen trägt maßgeblich zum Schulklima und zum Lernerfolg auf der Marienhöhe bei. Es ist ein wesentlicher Aspekt unserer pädagogischen Arbeit, der in der Sekundarstufe I auch in den Kopfnoten dokumentiert wird.

13.2 Pädagogische Maßnahmen bei leichteren Fällen von unerwünschtem Arbeits- und Sozialverhalten in der Sekundarstufe I (Beispiele)

a) Veränderung der Sitzordnung, Zusatzaufgaben im Unterricht bzw. gesonderte Hausaufgabe
b) Unterrichtsgebundene Zusatzaufgabe (z. B. Stundenprotokoll) im Unterricht oder als zusätzliche Hausaufgabe
c) Die Lehrerin oder der Lehrer und die Schülerin oder der Schüler sprechen sich bezüglich der wahrgenommenen Übertretung der Regeln aus (klärendes, lösungsorientiertes Gespräch). Eventuell wird die schulpsychologische Beratung mit einbezogen.
d) Beauftragung der Schülerin oder des Schülers mit Aufgaben, die durch ihren besonderen Charakter geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler ihr oder sein Regeln übertretendes Verhalten erkennen zu lassen, z. B. Gärtner- oder Hausmeisterstunde (die Eltern/Sorgeberechtigten werden hierüber z. B. über einen Eintrag im Schulplaner schriftlich informiert, weil damit eine zusätzliche bzw. längere Anwesenheit an der Schule verbunden ist)
e) Den Eltern/Sorgeberechtigten werden solche oder andere pädagogische Maßnahmen in der Regel von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer durch eine Benachrichtigung schriftlich mitgeteilt.
f) Weitere pädagogische Maßnahmen nach § 82 Hessisches Schulgesetz sind ebenfalls möglich.

13.3 Ordnungsmaßnahmen bei schwereren Fällen von unerwünschtem Sozialverhalten in der Sekundarstufe I:

Besondere Fälle negativen Sozialverhaltens werden von Lehrkräften in der Regel schriftlich mit Beschreibung der Situation dokumentiert und an die Klassenleitung weitergegeben. Das weitere pädagogische Vorgehen wird dann je nach Fall abgestimmt (z. B. Elterngespräch), im Regelfall zwischen Lehrkraft und Klassenleitung, je nach Fall unter Einbeziehung von Realschul- oder Stufenleitung und ggf. Internatsleitung.

Die Klassenleitung nimmt mindestens zweimal pro Halbjahr zu den Personensorgeberechtigten der Schüler*innen Kontakt auf, die im Bereich des *Sozialverhaltens* Schwierigkeiten aufweisen. Einer dieser Termine sind die Notenwarnungen in der Mitte des Halbjahres, in deren Zusammenhang auch Warnungen für das Arbeits- und Sozialverhalten festgehalten werden (3- oder schwächer). Der Kontakt zwischen Klassenleitung und Personensorgeberechtigten zum Sozialverhalten findet vorzugsweise telefonisch statt und dient dem Austausch über die Vorfälle und die Gründe für Notenwarnungen bei den Kopfnoten. Das Ziel des Austauschs ist, einen gemeinsamen pädagogischen Umgang zwischen Schule und Eltern abzustimmen, um eine positive Entwicklung im Sozialverhalten zu erreichen. Gab es zu einem der Termine einen Kontakt wegen Schwierigkeiten im Sozialverhalten, kommt es zu einem erneuten Kontakt zum nächsten Termin, um sich über die Entwicklung auszutauschen und gegebenenfalls veränderte Maßnahmen zu besprechen. Die Gespräche werden von der Klassenleitung jeweils kurz dokumentiert (Datum und kurze Notizen zum Inhalt des Gesprächs). Die Kommunikation über mangelndes *Arbeitsverhalten*, schlechter als Note 3, liegt in der Verantwortung der Fachlehrkräfte.

Zu den Notenkonferenzen geben die Fachlehrkräfte individuell Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten. Der daraus gebildete Durchschnitt gilt als Orientierung für die Bildung der Kopfnoten. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der pädagogischen Arbeit mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern schlägt die Klassenleitung der Klassenkonferenz Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten vor. Eine Kopfnote im *Sozialverhalten* schlechter als 3 kann von der Klassenkonferenz nur vergeben werden, wenn während des Halbjahres diesbezüglich mindestens zweimal Kontaktaufnahme zu den Eltern mit entsprechenden pädagogischen Überlegungen, wie an den Defiziten im Sozialverhalten gearbeitet werden kann, erfolgt ist.

Mangelndes Arbeitsverhalten im Unterricht (AV-Note schlechter als 3) führt, anders als mangelndes Sozialverhalten, zu keinen Verwarnungsstufen. Wird im Bereich des *Sozialverhaltens* eine Note schlechter als 3 verabschiedet, wird in der Regel eine Verwarnungsstufe ausgesprochen (siehe 13.4). Verwarnungsstufen aufgrund der Kopfnote im Sozialverhalten können nur gegeben werden, wenn die Eltern zuvor über die Schwierigkeiten informiert wurden und dementsprechend die Möglichkeit zu einer gemeinsamen pädagogischen Reaktion gegeben war. Steht eine zweite Verwarnungsstufe im Raum, findet eine Verwarnungskonferenz mit der Schulleitung, den Eltern und der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler statt. Nach der Verwarnungskonferenz wird die Verwarnung auch schriftlich mitgeteilt und begründet.

Zwei Verwarnungsstufen sind maximal zu vergeben. Sollte kein weiteres außerordentliches Fehlverhalten geahndet werden müssen, so gilt:

a) Sollte eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Halbjahren zweimal die Note 4 im Sozialverhalten (SV) erhalten, so wird innerhalb eines Monats nach der Zeugnisvergabe der zweiten „4“ eine Verwarnungskonferenz einberufen.
b) Sollte eine Schülerin oder ein Schüler die Note 5 im SV in einem Halbjahr erhalten, so wird innerhalb eines Monats nach der Zeugnisvergabe eine Verwarnungskonferenz einberufen.
c) Eine weitere 4 (oder schlechter) im SV in den zwei darauffolgenden Halbjahren, oder eine weitere Verwarnungsstufe bei außerordentlichem Fehlverhalten führt automatisch zum Vorschlag auf Beendigung des Schulvertrages am Ende des jeweiligen Halbjahres.

13.4 Ordnungsmaßnahmen in der Sekundarstufe I und II: schriftliche Verwarnungen (Verwarnungsstufen)

a) Einfache Verwarnungsstufe: Diese Ordnungsmaßnahme wird den Personensorgeberechtigten durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer, durch die Tutorin oder den Tutor schriftlich mitgeteilt. Die erste schriftliche Verwarnung ist 12 Monate gültig.
b) Doppelte Verwarnungsstufe: Sie wird durch die Schulleitung ausgesprochen – in der Regel im Einvernehmen nach Beratung und Beschluss einer Verwarnungskonferenz. Diese Ordnungsmaßnahme bedeutet die Kündigung des Schulvertrages zum Schuljahresende. Eine Wiederaufnahme ist auf Antrag möglich und wird genehmigt, wenn die für die Schülerin oder den Schüler zuständige Klassenkonferenz zustimmt. Die zweite schriftliche Verwarnung hat 12 Monate Bestand.
c) Doppelte Verwarnungsstufe mit Kündigung zum Schuljahresende *ohne* die Möglichkeit, einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, z. B. bei SV 5.
d) Eine Note 6 im Sozialverhalten aufgrund sehr schwerwiegendem, Mitschüler*innen oder die Schule schädigendem Verhalten führt zur fristlosen Kündigung zum Halbjahr oder Schuljahresende.
e) Sofortiger Verweis von der Schule durch die Schulleitung bei schweren Regelverletzungen und wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses durch schulschädigendes Verhalten der Schülerin oder des Schülers unzumutbar wird (siehe Schulvertrag § 4).

f) Konsum illegaler Drogen, Handel mit illegalen Drogen: Bei Verstößen gegen die entsprechenden Regelungen der Schule in diesen Fällen kann die Schulleitung nach eigenem Ermessen, je nach Schwere der Regelverletzung, eine schriftliche Verwarnung ab der zweiten Stufe aussprechen bis hin zur sofortigen Kündigung des Schulvertrags.

13.5 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen in der Sekundarstufe II

Das Verfahren, auf Regelverstöße mit schwachen Kopfnoten zu reagieren (siehe 13.3.), wird in der Oberstufe nicht mehr angewendet. Oberstufenschüler*innen unterliegen zum einen nicht mehr der allgemeinen Schulpflicht und sollen zum anderen durch altersentsprechende Maßnahmen stärker ihre Eigenverantwortung für ihr Verhalten erkennen können.

Allgemeine Maßnahmen bei Unterrichtsstörungen, um einen geregelten Unterrichtsablauf aufrecht zu erhalten:

a) Veränderung der Sitzordnung
b) Zusatzaufgaben im Unterricht, bzw. gesonderte Hausaufgaben
c) Leistungsbewertung (0 Punkte als mündliche Leistung für die betreffende Stunde als Folge wiederholten Störens und nach vorheriger deutlicher Ankündigung)

In besonders schweren Fällen:

a) Einsatz bei sozialen Projekten oder Arbeitseinsätze auf dem Gelände der Schule
b) Verweis aus dem Unterricht (wenn sichergestellt ist, dass die Aufsichtspflicht nicht vernachlässigt wird)
c) Überweisung zum Gespräch mit der Studien- oder der Schulleitung

In der Sekundarstufe II wird die Ordnungsmaßnahme der schriftlichen Verwarnungen (13.4.) auch bei Absenzen angewendet:

a) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der während des ca. zweimonatigen Absenzenzeitraums zwischen 10 und 29 unentschuldigte Fehlstunden vorweist, wird dafür in der Regel mit einer einfachen Verwarnungsstufe verwarnt.
b) Die Schülerin oder der Schüler, die oder der während eines ca. zweimonatigen Absenzenzeitraums 30 oder mehr unentschuldigte Absenzen vorweist, wird in der Regel mit einer doppelten Verwarnungsstufe verwarnt. Diese Verwarnung muss nach Beratung der Beschluss einer Verwarnungskonferenz sein (siehe 13.6.).
c) In jedem Falle müssen dabei die Regelungen für die 1. und 2. Verwarnungsstufe eingehalten werden.
d) Schüler*innen können dazu verpflichtet werden, bei häufigen Absenzen eine Attestpflicht für versäumten Unterricht einzuhalten.

13.6 Verfahren bei einer Verwarnungskonferenz, in der über eine 2. Verwarnungsstufe entschieden wird

a) Die Einladung zur Verwarnungskonferenz erfolgt schriftlich nach Terminabsprache mit der Schulleitung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer (Sek II: Tutorin oder Tutor) mit Angabe der Tagesordnung.
b) Als Frist gilt, dass die Sorgeberechtigten die Einladung in der Regel eine Woche vor Konferenztermin erhalten.
c) Zur Konferenz sind einzuladen:
   - Die Schülerin oder der Schüler
   - die Eltern/Sorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers

- alle Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten
- die Stufenleitung
- die Schulleitung
- die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer
- eine SV-Sprecherin oder ein SV-Sprecher

d) Den Vorsitz hat in der Regel die Klassenleitung inne; die Schulleitung hat beratende Stimme, d. h. kann Anträge stellen, hat Rederecht, stimmt aber nicht mit ab.

e) Lebenspartner*innen der Sorgeberechtigten oder Personen, die selbst nicht erziehungsberechtigt sind, haben keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme. Nicht erziehungsberechtigte Personen haben, soweit ihre Anwesenheit sinnvoll erscheint, lediglich Gastrecht.

Durchführung der Konferenz

Konferenzablauf:

1. Darlegung des Sachverhalts
2. Gelegenheit zu Nachfragen
3. Stellungnahme der Schülerin oder des Schülers und der Personensorgeberechtigten
4. Stellungnahme der Vertrauenslehrer und der SV-Vertretung
5. Beratung
6. Beschlussfassung

Teilnahmeregeln für die Konferenz

In die Punkte Darlegung des Sachverhaltes bis zur Anhörung der Schülerin oder des Schülers und der Sorgeberechtigten sind alle geladenen Personen involviert. Die Stellungnahme der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers und der SV-Vertretung findet mit allen geladenen Personen ohne die Schülerin oder den Schüler und die Sorgeberechtigten statt, wobei die Sorgeberechtigten zusätzlich einer Teilnahme der SV-Vertretung widersprechen können. An der Beschlussfassung nehmen nur die unterrichtenden Lehrkräfte, die Schulleitung, die Stufenleitung und die Verbindungslehrer*innen teil. Abstimmungsberechtigt sind die Lehrkräfte der Schülerin oder des Schülers.

Information der Personensorgeberechtigten

Nach der Konferenz wird den Personensorgeberechtigten das Beschlussergebnis unverzüglich zunächst mündlich mitgeteilt, dann auch schriftlich und unter Darlegung des Sachverhaltes. Eine Kopie der Mitteilung wird in der Schülerakte abgeheftet. Wenn eine zweite schriftliche Verwarnung (2. Verwarnungsstufe) ausgesprochen wurde, werden die Personensorgeberechtigten über die Folgen (Kündigung des Schulvertrages zum Schuljahresende) und über die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeantrages informiert.

Stand: 06.02.2023

Anhang 1: Informationen zum Schulträger - Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, KdöR in Deutschland

Was Adventisten mit allen Christen gemeinsam haben:

- den Glauben an Gott als Schöpfer, Bewahrer und Retter der Welt
- den Glauben an Jesus Christus als Retter und Erlöser
- den Glauben an Gott als Vater, Sohn und Heiliger Geist (Lehre der Dreieinigkeit Gottes)
- das apostolische Glaubensbekenntnis und das Vaterunser
- Taufe und Abendmahl
- Gottesdienst mit Gebeten, Liedern und Predigt
- soziales und gesellschaftliches Engagement

Was Adventisten mit protestantischen Freikirchen gemeinsam haben:

- die Bibel als alleinige Grundlage für Glaubensüberzeugungen
- die Rechtfertigung bei Gott allein durch den Glauben (Gewissheit des Heils)
- Staat und Kirche sollen getrennt voneinander sein (freie Kirche)
- statt Kindertaufe/Säuglingstaufe die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen (Freiheit der Entscheidung)
- Hoffnung auf die Wiederkunft Christi und eine Erneuerung der Welt (Befreiung von der Vergänglichkeit)

Was Adventisten wichtig ist:

Statt am Sonntag wird der Ruhetag am Samstag eingehalten („Sabbat“ genannt). Der Sabbat beginnt nach biblischem Brauch am Freitagabend mit Sonnenuntergang und endet am Samstagabend mit Sonnenuntergang.

Zum christlichen Leben gehört ein ganzheitlicher, gesunder Lebensstil: Sport und Bewegung, Wechsel von Arbeit und Ruhe, gesunde und vollwertige Lebensmittel, Vermeidung von Rausch- und Genussgiften (u. a. auch von Alkohol und Nikotin).

Weitere Informationen zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sind unter **www.adventisten.de** zu finden.